

Allgemeine Verkaufsbedingungen der frischli Milchwerke GmbH ("frischli") in Exportländer

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen mit unseren Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.

2. Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen oder Aufträge werden durch uns regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform angenommen oder abgelehnt. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung spätestens jedoch mit Übergabe der Ware an den Kunden zustande.

3. Preise, Liefermengen

Preise sind freibleibend. Die Berechnung des Kaufpreises für die Ware erfolgt zu dem am Tag der Lieferung geltenden Preisen auf Basis der vereinbarten Liefermenge und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

4. Bereitstellung der Ware

Die Ware wird zum vereinbarten Liefertermin (Tag und Uhrzeit) durch uns zur Abholung ab Rampe in Rehburg-Loccum bereitgestellt. Es gilt FCA Rehburg-Loccum (INCOTERMS 2010) als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellte Ware innerhalb des angegebenen Zeitraums entgegenzunehmen.

5. Lieferung, Ausfuhr

5.1 Auf Wunsch des Kunden und dessen Kosten können wir die Ware an einen anderen Ort versenden. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art und Weise der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat als Deutschland, ist der Kunde verpflichtet, eine den Anforderungen des § 17a UStDV in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Gelangensbestätigung an uns auszustellen. Mit dieser bestätigt der Kunde, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die Gelangensbestätigung ist innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware an uns zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb der Frist, wird die Umsatzsteuer nachberechnet.

5.3 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, außer deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

5.4 Der Versand erfolgt unfrei. Kosten für Fracht, Expressgut, Luftfracht und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Kunden über

a) bei Anlieferung durch unsere oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung der Ware bestimmten Person;

b) bei Abholung durch den Kunden oder in seinem Auftrag fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware dem Kunden oder dessen Fahrer übergeben wurde.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung, wenn der Kunde über eine vollständige Deckung des Kaufpreises durch die von frischli eingesetzte Kreditversicherung verfügt. Der Kaufpreis ist innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig und zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.

6.2 Kann der Kaufpreis nicht durch die von frischli eingesetzte Kreditversicherung gedeckt werden, erfolgt die Lieferung der Ware gegen Vorkasse.

7. Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot, Rücktritt

7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz während des Verzuges zu berechnen.

7.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Es ist dem Kunden nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung auszuüben.

7.3 Bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, können wir vom Vertrag zurücktreten oder ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend machen.

8. Annahmeverzug des Kunden

8.1 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so können wir nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8.2 Bei verspäteter Abnahme kann dem Kunden ein höherer Tagespreis in Rechnung gestellt werden. Als Schadensersatz können wir ohne Nachweis 5 % des entgangenen Nettoumsatzes pauschal berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Gewährleistung

9.1 Die Ware ist unverzüglich nach Entgegennahme durch den Kunden oder durch den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig, insbesondere auf Beschädigungen der Verpackung, zu

untersuchen. Der Kunde ist verpflichtet, Stichproben zu nehmen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jeden früheren

Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, eine schriftliche Mängelrüge erhebt.

9.2 Wir haben das Recht, die beanstandete Ware auf Mängel zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zu diesem Zweck zurückzuhalten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, uns den Zugang zu der Ware innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und unter Anwesenheit eines Havariekommissars zu gewähren. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, ist der Kunde verpflichtet, die hieraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

9.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung der Ware. Für Eigenschaftszusicherungen haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich, schriftlich zugesichert haben.

9.4 Ist die Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Nachlieferung) leisten. Je nach Einzelfall stehen uns bis zu drei Nacherfüllungsversuche zu. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

10. Haftung

10.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die auch in Bezug auf unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte Anwendung finden, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

10.2 Soweit wir vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht haben, haften wir gegenüber dem Kunden nur für entstandene Kosten. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet. Bezahlt unsere Versicherung auf die vom Kunden geltend gemachten Ansprüche einen höheren Betrag als diese Höchstsumme, bildet dieser höhere, ausgezahlte Betrag den Höchstbetrag.

10.3 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfältig ausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass rechtzeitige Lieferung zu erwarten war. Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen, wenn wir den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und diesen so rechtzeitig beauftragt haben, dass rechtzeitige Lieferung zu erwarten war.

11. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab Entgegennahme der Ware durch den Kunden. Dies gilt nicht für die in 10.2 und 10.3 benannten Fällen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12. Höhere Gewalt

12.1 Im Falle höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschwert, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindert oder unmöglich macht, haften wir nicht. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle von uns und dem Kunden nicht vorhersehbaren, nicht beeinflussbaren und nach Vertragsschluss auftretenden Umstände insbesondere der Ausfall von Milchlieferungen aufgrund TBC, MKS im Milcheinzugsgebiet, Tierseuchen, Naturkatastrophen, Krieg und andere militärische Konflikte, Piraterie, Hafenblockaden, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Havarie, jede Form des Arbeitskampfes.

12.2 Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Das Gleiche gilt, soweit bestimmte Leistungen von Dritten erbracht werden und diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert an uns leisten.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Rehburg-Loccum.

13.2 Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Landgericht Verden/Aller ausschließlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

13.4 Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die allein maßgebliche Fassung.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das in diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

Stand 09.07.2015